



# Düsseldorfer Amtsblatt

## Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“: Richtlinie 2020

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gebäudesanierung zwecks Reduzierung des Energieverbrauchs innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf im Rahmen des städtischen Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ vom 08.04.2020.

### 1. Zuwendungszweck

Private Haushalte sind für rund 30 Prozent des Energieverbrauches in Düsseldorf verantwortlich. Auf den Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleistung entfallen weitere rund 15 Prozent. Ziel des Programms ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutz-Effekte zu erreichen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Daher fördert die Landeshauptstadt Düsseldorf innerhalb des Stadtgebietes die unter Punkt 2 beschriebenen Maßnahmen in bauaufsichtlich genehmigten, privaten Gebäuden zu Wohnzwecken, gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten sowie Gewerbeimmobilien von Klein- und Kleinunternehmen nach Definition der Europäischen Union (EU-Empfehlung 2003/361/EG).

### 2. Gegenstand der Förderung

*Förderfähig sind:*

#### 2.1 Bei Bestandsbauten

- Beratungsleistungen SAGA-Sanierungsbegleitung und Thermografiegutachten (siehe Punkte 6.1.2, 6.1.3);
- Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken (siehe Punkt 6.2);
- Erneuerung von Fenstern und Haustüren (siehe Punkt 6.3)
- Wärmedämmung, Fenster- und Haustürerneuerung im Bereich von denkmal- und satzungsgeschützten Gebäuden (siehe Punkt 6.4);
- Optimierung von Heizungsanlagen (siehe Punkt 6.5);

- Optimierung der dezentralen Warmwasserbereitung (siehe Punkt 6.6)
- Einbau von Infrarotheizungen (siehe Punkt 6.7)
- Bonus für energetische Sanierungsprojekte (siehe Punkt 6.8);

#### 2.2 Bei Bestands- und Neubauten

- Beratungsleistung Antragsbegleitung (siehe Punkt 6.1.1);
- Neuanschluss an die Fernwärme (siehe Punkt 6.9);
- Technische Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (siehe Punkt 6.10);
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (siehe Punkt 6.11);
- Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung (siehe Punkt 6.12);
- Innovative Sondermaßnahmen (siehe Punkt 6.13);
- Wand-Ladestationen für Elektroautos (siehe Punkt 6.14).

#### 2.3 Bei Neubauten

- Passivhäuser (siehe Punkt 6.15).

### 3. Antragsberechtigung und Antragstellung

#### 3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) von Gebäuden sowie auch Betreiberinnen und Betreiber von Heizungsanlagen (z.B. Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten/Contractoren) deren Grundstücke bzw. Heizungsanlagen innerhalb des Stadtgebietes von Düsseldorf liegen.

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen (i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), in deren Eigentum sich die zu sanierenden Gebäude befinden. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt zu erfolgen.

#### 3.2 Antragstellungen

Das Einverständnis der Gebäudeeigentümerin bzw. des Gebäudeeigentümers für die Durchführung der beantragten Maßnahme ist erforderlich, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümerin bzw. Eigentümer des Gebäudes ist wie z.B. bei Wohnungseigentumsverwaltungen / Hausverwaltungen.

Die Antragstellung durch einen Bauträger ist möglich.

### 4. Antragsverfahren und Vorhabensbeginn

#### 4.1 Antragsverfahren

Nach Eingang des Förderantrages wird ein Eingangsschreiben versandt. Sofern der Antrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag auf seine Förderfähigkeit geprüft. Maßgebend für die Bewertung sind die Angaben in den Angeboten bzw. Kostenschätzungen sowie in den technischen Beschreibungen. Das Prüfergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Prüfung wird die grundsätzliche Förderfähigkeit des Antrages festgestellt und eine Fördernummer bekannt gegeben.

Die Anträge sind mit den dafür vorgesehenen Formularen zu stellen und einschließlich der erforderlichen Anlagen beim Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf einzureichen.

Die erforderlichen Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden. Für eine Beratung zur Antragstellung steht das Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf telefonisch unter 0211.89-25955 und persönlich zur Verfügung.

Digitale Antragsformulare, Merkblätter und Arbeitshilfen sind unter [www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen](http://www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen) hinterlegt. Die Unterlagen können auf Nachfrage auch zugeschickt werden.

#### 4.2 Vorhabensbeginn

Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden. Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind Antragsbegleitung und Thermografiegutachten gemäß Punkt 6.1.1, 6.1.3. Diese können ausnahmsweise nach Abschluss des Vorhabens, jedoch spätestens 6 Monate nach Abrechnung beantragt und gefördert werden. Maßgebend ist das Datum der Schlussrechnung.

Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.

Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

#### 5. Baustoffe

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf legt im Rahmen des Förderprogramms Materialvorgaben fest. Mit den Antragsformularen ist zu bestätigen, dass keine der ausgeschlossenen Materialien / Stoffe eingesetzt werden, entsprechende geforderte Belege sind vorzulegen.

Der Einsatz folgender Materialien/Stoffe führt zum Ausschluss einer Förderung:

- Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) ;
- Asbestzementplatten;
- Materialien/Stoffe ohne bauaufsichtliche Zulassung für die jeweilige Anwendung;
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3;
- Import- und Tropenholz ohne nachgewiesene PEFC- (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) oder FOREST STEWARDSHIP COUNCIL (FSC)-Zertifizierung;
- Polyvinylchlorid (PVC)-Kunststoffe ohne nachgewiesenen Recyclat-Anteil von mindestens 55 %. Der Einsatz von PVC bei Elektroinstallationen und Kleinbauteilen (Dübeln, Anputz- oder Kantenschutzleisten, etc.) führt nicht zum Förderausschluss;
- Faserdämm-Materialien, die nicht die Kriterien nach der Gefahrstoffverordnung Anhang II, Nr. 5, Abs. 2 erfüllen.

#### 6. Förderfähige Maßnahmen

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf legt im Rahmen des Förderprogramms technische Vorgaben fest. Diese sind unter den nachfolgenden Punkten 6.1 – 6.15 beschrieben.

*Für alle Maßnahmen gilt:*

- Die Vorgaben zu den Punkten 3 bis 5 Antragsberechtigung und Antragstellung, Antragsverfahren und Vorhabensbeginn sowie Baustoffe sind einzuhalten.
- Maßnahmen an (eingetragenen) Baudenkmalen und Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalschutzsatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.\*
- Maßnahmen an Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt.\*
- Maßnahmen im Bereich öffentlich geförderter Wohnraums können gefördert werden, sofern die geplanten Maßnahmen durch das Amt für Wohnungswesen geprüft und freigegeben sind.
- Maßnahmen im Rahmen einer Nutzungsänderung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt.
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht (z.B. Vorgaben bestandskräftiger Bebauungsplan), werden nicht gefördert.
- Maßnahmen im Selbstbau werden nicht gefördert.
- Gebäude, die erhebliche Mängel oder Mängel im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden oder behoben werden können, werden nicht gefördert.
- Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (Ausnahmen möglich) liegen, werden nicht gefördert.

\* Informationen zu Satzungsgebieten sind unter [maps.duesseldorf.de](http://maps.duesseldorf.de) hinterlegt.

Für eine Beratung zur Förderfähigkeit von Maßnahmen steht das Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf telefonisch unter 0211.89-21084 und persönlich zur Verfügung.

#### Förderfähige Maßnahmen:

##### 6.1 Beratungsleistungen

###### 6.1.1 Antragsbegleitung (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Es wird die Unterstützung bei Erstellung und Einreichung des Förderantrags beispielsweise durch den anbietenden Fachbetrieb, ein Fachplanungs- oder Ingenieurbüro gefördert.

Förderfähige Leistungen

- Ausfüllen Förderantrag;

- Beschaffung der nach Antragsformular erforderlichen Unterlagen (Produktdatenblätter, Herstellerinformationen, bemaßte Planunterlagen, etc.);
- Abstimmungsgespräche mit dem Umweltamt zur Klärung der Anforderungen;
- Vor-Ort Termine zur Vorbereitung der Antragstellung.

Weitere förderfähige Leistungen sind dem Merkblatt Antragsbegleitung zu entnehmen, welches unter [www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen](http://www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen) hinterlegt ist.

#### Förderung

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Gesamtkosten (Lohn- und Materialkosten) – maximal jedoch € 300 je Sanierungsprojekt.

##### 6.1.2 SAGA-Sanierungsbegleitung (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Im Rahmen von Sanierungsprojekten wird die energetische Baubegleitung durch von der Serviceagentur Altbausanierung (SAGA) gelistete Sanierungsbegleiterinnen, Sanierungsbegleiter gefördert. Voraussetzung ist, dass für mindestens eine der ausgeführten Einzelmaßnahmen Zuschüsse aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ bewilligt werden. Förderfähig sind Leistungen im Rahmen von Bestandsaufnahme, Entwicklung eines energetischen Sanierungskonzepts, Detailplanung, projektbegleitender Qualitätssicherung und Bauabnahme.

Weitere förderfähige Leistungen sind dem Merkblatt SAGA-Sanierungsbegleitung zu entnehmen, welches unter [www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen](http://www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen) hinterlegt ist.

Für Informationen zu gelisteten Sanierungsbegleiterinnen, Sanierungsbegleitern steht die SAGA unter 0211.89-21078 oder [saga@duesseldorf.de](mailto:saga@duesseldorf.de) zur Verfügung.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Gesamtkosten (Lohn- und Materialkosten) – maximal jedoch € 1.000 je Sanierungsprojekt.

##### 6.1.3 Thermografiegutachten (bei Bestandsbauten)

Anforderung:

Zur Aufdeckung von Wärmeverlusten an der Außenhülle eines Gebäudes werden Thermografiegutachten gefördert, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Qualifikation Thermografin/Thermograf

Die Qualifikation der Thermografin, des Thermografen muss mindestens der Stufe 1 nach DIN EN ISO 9712 Infrarothermografie (TT) entsprechen.

Thermografiegutachten

Die Thermografieaufnahmen müssen mindestens enthalten:

- Die Thermografieaufnahmen (Thermogramme)

- sind für alle zugänglichen Gebäudeseitenflächen zu erstellen (mindestens vier Thermogramme pro Gebäude);
- sind bei entsprechenden Witterungsverhältnissen (Außentemperatur < 5°C) durchzuführen.
- Der Thermografiebericht
  - ist im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs zu übergeben;
  - ist in Anlehnung an die aktuelle Richtlinie Bauthermografie Punkt 7 des Bundesverband für Angewandte Thermografie e.V. VATH beziehungsweise entsprechender Bestimmungen nachfolgender Richtlinienfassungen zu erstellen (<https://www.vath.de/VATH-Richtlinien.htm>).
- Das Beratungsgespräch
  - ist vor Ort am Objekt durchzuführen und muss u.a. folgende Inhalte thematisieren: Erläuterung zur Interpretation der Farbverläufe, Erläuterung der erkannten Schwachstellen, Maßnahmenempfehlungen zu erkannten Schwachstellen, Beratung zu möglichen Einsparpotenzialen.
  - Der Umfang des Beratungsgesprächs muss mindestens 1 Stunde betragen.
  - Die o.g. Punkte sind durch die Beraterin/den Berater zu bescheinigen (Anlage zum Förderantrag).

Entspricht ein eingereichtes Thermografiegutachten nicht den Mindestanforderungen dieser Richtlinie, ist die Auszahlung des Zuschusses nicht möglich. Nachbesserungen sind ausgeschlossen.

**Förderung:**

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Gesamtkosten (Thermografieaufnahmen und Beratungsgespräch) – maximal jedoch € 150.

**6.2 Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken (bei Bestandsbauten)**

**Anforderung:**

Gefördert werden fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste bei Bestandsbauten ohne Dämmung. Bei Bestandsbauten, bei denen eine unzureichende, alte Bestandsdämmung zuvor beseitigt werden muss, wird die Neudämmung mit einem erhöhten Fördersatz unterstützt. Die höhere Fördersumme gegenüber der erstmaligen Dämmung ergibt sich aus der zusätzlichen Förderung der Entsorgung des alten Dämmmaterials.

Förderfähig ist die Wärmedämmung im Bereich des Baubestandes mit Ausnahme von unbeheizten Kellerräumen; eine unterseitige Dämmung der Kellerdecke wird dem Erdgeschoss zugeordnet. Bei Erweiterung bestehender Bauteile wird die ursprüngliche Bestandsfläche berücksichtigt. Bei Verkleinerung bestehender Bauteile wird die reduzierte Bestandsfläche berücksichtigt.

Die Förderung von Teilflächen von Gebäuden ist in begründeten Einzelfällen möglich. Die Mindestfläche für eine Förderung für die Dämmung von Außenwand, Dach, Flachdach und oberste Geschossdecke beträgt 25 m<sup>2</sup>, für die Dämmung der Kellerdecke 20 m<sup>2</sup>.

**U-Werte:**

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) beschreibt die Dämmqualität eines Bauteils. Je kleiner der U-Wert ist, umso besser ist die Dämmqualität. Die folgenden maximalen U-Werte müssen eingehalten werden:

- Außenwand: U-Wert 0,20 W/(m<sup>2</sup>K)
- Dach: U-Wert 0,20 W/(m<sup>2</sup>K)
- Flachdach: U-Wert 0,18 W/(m<sup>2</sup>K)
- Oberste Geschossdecke: U-Wert 0,18 W/(m<sup>2</sup>K)
- Kellerdecke: U-Wert 0,27 W/(m<sup>2</sup>K)

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des GebäudeEnergieGesetzes GEG müssen alle U-Wert-Anforderungen die Grenzwerte für bestehende Gebäude des GEG in gültiger Fassung um mindestens 10 % unterschreiten. Die o.g. Werte bilden in jedem Fall den Mindeststandard.

Der U-Wert ist durch nachvollziehbare und normgerechte Berechnung auf Basis verwendeter Baustoffe und deren Schichtdicken zu ermitteln; die alleinige Angabe des Endergebnisses ist nicht ausreichend.

Sind mehrere unterschiedliche Wandaufbauten vorhanden (z.B. verschiedene Mauerwerksmaterialien, -dicken, Dämmmaterialien, Schichtdicken), ist für jeden Wandaufbau eine eigene U-Wert Berechnung vorzulegen und aus den jeweiligen Flächenanteilen und Einzel-U-Werten der durchschnittliche U-Wert der gedämmten Außenwand nachvollziehbar zu berechnen.

**Vermeidung von Wärmebrücken**

- Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken in den Anschlusspunkten von Außenwand, Dach, oberster Geschossdecke, Kellerdecke und Sockel zu belegen;
- Bei einer Innendämmung ist ein bauphysikalisches Gutachten über die zu dämmenden Bauteile inklusiver aller Anschlusspunkte vorzulegen.

**Lüftungskonzept**

Für folgende Fälle ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 vorzulegen:

- Sanierungen im Einfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet wird.

**Dachbegrünung**

- Es ist ein Statiknachweis zu erbringen, dass das Dach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrünung verfügt. Ab 15 Grad Dachneigung sind konstruktive Maßnahmen zur Schubsicherung des Gründachaufbaus zu belegen.

**Fachgerechte Ausführung**

- Nach Abschluss der Maßnahme ist die sach- und fachgerechte Ausführung durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu bestätigen.

**Förderung:**

Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe bei der Wärmedämmung

Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe wird mit einer höheren Förderung honoriert. Der hier geltende Fördersatz ist unter den Punkten 6.2.1 – 6.2.6 jeweils mit der Abkürzung „umweltfrdl.“ gekennzeichnet. Anforderung an die Baustoffe:

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder
- Zertifizierung mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“.

Bei Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) bezieht sich die Zertifizierung „Blauer Engel“ auf das gesamte System einschließlich Fassadenanstrich. Die Verwendung von für das zertifizierte WDVS zugelassenen Komponenten ist zu belegen.

Informationen zu zertifizierten Baustoffen sind u.a. unter [www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de) und [www.natureplus.org](http://www.natureplus.org) zu finden.

**Baustoffklassen der Dämmmaterialien nach DIN 4102-2 (Brandschutzklassen)**

Der Einbau der Dämmstoffe wird differenziert nach seinem Brandverhalten gefördert, das in die Kategorien „nicht brennbar“, „schwer entflammbar“, „normal entflammbar“ unterteilt wird. Die Klassifizierung erfolgt nach den Baustoffklassen der DIN 4102-1 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen nach Landesbauordnung (LBO). Die Klassifizierungen sind in nachfolgender Übersicht dargestellt:

Baustoffklasse nach DIN 4102-1	Bauaufsichtliche Anforderung nach LBO
A1	Nicht brennbar
A2	
B1	Schwer entflammbar
B2	Normal entflammbar
B3	Leicht entflammbar – nicht zugelassen im Hochbau

Die Europäischen Klassifizierungen werden entsprechend der Angaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zugeordnet.

Beim Einbau verschiedener Dämmstoffe (Kombination verschiedener Dämmstoffe für einen Bauteilquerschnitt) wird für die Bemessung der Fördersumme der mit dem geringsten Fördersatz als maßgebend angesetzt. Der Einbau von Dämmmaterial der Baustoffklasse A bzw. nicht brennbar allein für beispielsweise Brandriegel nach Landesbauordnung gilt nicht für eine Einstufung der Förderung mit der Brandschutzklasse A bzw. nicht brennbar.

**6.2.1 Förderhöhe für die Wärmedämmung der Außenwand**

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 40/m <sup>2</sup>	€ 30/m <sup>2</sup>	€ 10/m <sup>2</sup>
Neudämmung		
€ 45/m <sup>2</sup>	€ 35/m <sup>2</sup>	€ 15/m <sup>2</sup>

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Förder-summe gilt die übermessene Außenwandfläche (abzüglich Öffnungen größer 2,5 m<sup>2</sup>).

Bonus für die gleichzeitige Ausführung von Wärmedämmung der Außenwand und Erneuerung von Fenstern

Wird neben der Außenwanddämmung gleichzeitig eine Fenstererneuerung ausgeführt, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Bonus gewährt werden:

- Für die Außenwanddämmung wurde eine Förderung bewilligt und
- die Fenster entsprechen den Uw-Wert-Anforderungen unter Punkt 6.3 bzw. 6.4 der Richtlinie.

Der Bonus beträgt 2 % der anrechenbaren Bruttoinvestitionskosten der Außenwanddämmung.

**6.2.2 Förderhöhe für die Wärmedämmung der Dachflächen**

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 25/m <sup>2</sup>	€ 20/m <sup>2</sup>	€ 10/m <sup>2</sup>
Neudämmung		
€ 30/m <sup>2</sup>	€ 25/m <sup>2</sup>	€ 15/m <sup>2</sup>

Ggf. wird im Zuge der Dämmmaßnahmen der Dachboden entrümpelt. Sofern Kosten für die Dachbodenentrümpelung belegt werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 10 %, mindestens jedoch um 200,00 €.

Gut erhaltene brauchbare Möbel, etc. können für karitative Zwecke gespendet werden, teils werden die Spenden direkt abgeholt. Die Annahme von Sachspenden hängt von der aktuellen Nachfrage ab. Eine Auflistung karitativer Einrichtungen ist unter <https://www.duesseldorf.de/umweltamt/umweltthemen-von-a-z/abfall/karitative.html> hinterlegt.

**6.2.3 Förderhöhe für die Wärmedämmung der obersten Geschossdecke**

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse - klasse A1/A2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 15/m <sup>2</sup>	€ 10/m <sup>2</sup>

Ggf. wird im Zuge der Dämmmaßnahmen der Dachboden entrümpelt. Sofern Kosten für die Dachbodenentrümpelung belegt werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 10 %, mindestens jedoch um 200,00 €.

Gut erhaltene brauchbare Möbel, etc. können für karitative Zwecke gespendet werden (siehe Punkt 6.2.2).

**6.2.4 Förderhöhe für die Wärmedämmung eines Flachdachs**

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 25/m <sup>2</sup>	€ 20/m <sup>2</sup>	€ 10/m <sup>2</sup>
Neudämmung		
€ 30/m <sup>2</sup>	€ 25/m <sup>2</sup>	€ 15/m <sup>2</sup>

**6.2.5 Förderhöhe für die Wärmedämmung von Dächern in Kombination mit einer Dachbegrünung**

Im Rahmen einer Dachbegrünung sind Abdichtungs- und Dämmschichten, die Dränschichten, das Substrat, die Pflanzen und die entsprechenden Errichtungskosten der genannten Schichten förderfähig. Voraussetzung ist die Einhaltung der U-Wert-Anforderungen unter Punkt 6.2.

Die Förderung beträgt:

- 50 % der förderfähigen Brutto-Investitionskosten – maximal jedoch

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 45/m <sup>2</sup>	€ 40/m <sup>2</sup>	€ 25/m <sup>2</sup>

**6.2.6 Förderhöhe für die Wärmedämmung der Kellerdecke**

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse - klasse A1/A2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 15/m <sup>2</sup>	€ 10/m <sup>2</sup>

**6.3 Erneuerung von Fenstern und Haustüren (bei Bestandsbauten)**

Anforderung:

Gefördert wird die fachgerecht ausgeführte Erneuerung von Fenstern und Haustüren bei Bestandsbauten. Bei Erweiterung bestehender Fenster-/Türöffnungen wird die ursprüngliche Bestandsfläche berücksichtigt. Bei Verkleinerung bestehender Fenster-/Türöffnungen wird die reduzierte Bestandsfläche berücksichtigt.

Materialvoraussetzungen

Abhängig von Material und/oder Herkunft sind folgende Nachweise erforderlich:

Förderfähiges Rahmenmaterial	Herkunft	Anforderung	Erforderlicher Nachweis
Heimisches Holz	Deutschland	Herkunftsbeleg	Systembezogene Herstellerinformation, projektbezogene Herstellerbescheinigung
Import-/Tropenholz	Außerhalb Deutschland	FSC-/PEFC-Zertifizierung	Projektbezogener Lieferchein mit Angabe Zertifizierungscode
Polyvinylchlorid (PVC)	nicht relevant	Recyclat-Anteil mindestens 55 %	Profil-/systembezogene Herstellerinformation/-bescheinigung
Polypropylen, Polyurethan, Polyethylen	nicht relevant	Nachweis Rahmenmaterial	Profil-/systembezogene Herstellerinformation/-bescheinigung

Förderfähiges Rahmenmaterial	Herkunft	Anforderung	Erforderlicher Nachweis
Aluminium im Ausnahmefall	nicht relevant	Rahmenmaterial ist aufgrund statischer/denkmalpflegerischer Vorgaben erforderlich	Bescheinigung Statiker, Denkmalbehörde

**U<sub>w</sub>-/U<sub>d</sub>-Wert**

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U<sub>w</sub>-Wert für Fenster und U<sub>d</sub>-Wert für Haustüren) beschreibt die Dämmqualität eines Bauteils. Je kleiner dieser Wert ist, umso besser ist die Dämmqualität. Ein maximaler U<sub>w</sub>-/U<sub>d</sub>-Wert von 1,10 W/m<sup>2</sup>K für Fenster und Haustüren muss eingehalten werden.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des GebäudeEnergiegesetzes GEG müssen zudem alle U-Wert-Anforderungen die Grenzwerte für bestehende Gebäude des GEG in gültiger Fassung um mindestens 10 % unterschreiten. Die o.g. Werte sind jedoch mindestens einzuhalten.

Der U<sub>w</sub>-Wert des Gesamtfensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist den technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 für Standardabmessungen gemäß EN 14351-1 zu ermitteln. Alternativ können individuelle, objektbezogene U<sub>w</sub>-Wert Berechnungen eingereicht werden. Der U<sub>d</sub>-Wert-Nachweis für Haustüren erfolgt entsprechend.

**Zusammenhängender Austausch**

Um möglichst große Energiespareffekte anzuregen, wird ein zusammenhängender Fenster-austausch gefördert. Dieser liegt vor, wenn

- alle Fenster in einer Nutzungseinheit erneuert werden,
- alle Fenster auf einer Etage erneuert werden,
- alle Fenster in einer Dachebene erneuert werden oder
- alle Fenster bei der gesamten Hausfront erneuert werden.

Werden einzelne Fenster einer Nutzungseinheit/ Etage/ Dachebene/ Hausfront nicht erneuert, ist für diese ein U<sub>w</sub>-Wert <= 1,70 W/m<sup>2</sup>K (= Anforderung der Energieeinsparverordnung EnEV 2002) zu belegen. Die Erneuerung von Haustüren wird grundsätzlich nur gefördert, wenn es sich um Bestands Haustüren handelt und der Haustüraustausch im Zusammenhang mit einer oben genannten Fenstererneuerung erfolgt.

**Vermeidung von Wärmebrücken**

- Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken im Anschluss der Fenster-/ Türrahmen an die laibung zu belegen.

**Lüftungskonzept**

Für folgende Fälle ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 vorzulegen:

- Sanierungen im Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus oder bei gemischt genutzten Gebäuden (Wohnen/Gewerbe), bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden.

Für Sanierungen, bei denen nach Austausch der Fenster der U-Wert der Außenwand schlechter ist als der U<sub>w</sub>-Wert der neuen Fenster, ist ebenfalls ein Lüftungskonzept vorzulegen, um die mögliche Gefahr von Schimmelpilzbildung zu prüfen. Vor diesem Hintergrund wird auch im Rahmen von Sanierungen einzelner Wohn-/ Gewerbeeinheiten die Erstellung eines Lüftungskonzepts empfohlen.

**Fachgerechte Ausführung**

Nach Abschluss der Maßnahme ist die sach- und fachgerechte Ausführung durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu bestätigen.

**Förderung:**

Die Förderung beträgt in Abhängigkeit vom verwendeten Rahmenmaterial:

– Heimisches Holz aus deutschen Wäldern (mit/ohne Aluminium-Kaschierung)	– Import-/Tropenholz mit FSC-/PEFC-Zertifizierung
– PVC mit 55 % Recyclat-Anteil	– Aluminium gemäß statischer und/oder denkmalpflegerischer Vorgaben
– Polyethylen, Polypropylen, Polyurethan	
€ 100,00/m <sup>2</sup>	€ 50/m <sup>2</sup>

Sofern im Bereich der erneuerten Fenster zusätzlich folgende Maßnahmen ausgeführt wurden, erhöht sich die Fördersumme:

- Für die Dämmung vorhandener Rollladenkästen zur Vermeidung von Wärmebrücken pauschal um 10 %.
- Für die Errichtung eines außenliegenden Sonnenschutzes pauschal um 30 %.

**Bonus für die gleichzeitige Ausführung von Wärmedämmung der Außenwand und Erneuerung von Fenstern**

Wird neben der Fenstererneuerung gleichzeitig eine Außenwanddämmung ausgeführt, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Bonus gewährt werden:

- Für die Fenstererneuerung wurde eine Förderung bewilligt und
- die Außenwanddämmung entspricht den U-Wert-Anforderungen unter Punkt 6.2 bzw. 6.4 der Richtlinie.

Der Bonus beträgt 2 % der anrechenbaren Bruttoinvestitionskosten der Fenstererneuerung.

**6.4 Wärmedämmung, Fenster- und Haustürerneuerung im Bereich von denkmal- und satzungsgeschützten Gebäuden (bei Bestandsbauten)**

**Anforderung:**

Eine Wärmedämmung, Fenster- und Haustürerneuerung, welche nicht der U-/ U<sub>w</sub>-/ U<sub>d</sub>-Wert-Anforderung gemäß Punkt 6.2 bzw. 6.3 entspricht, kann unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Das Gebäude ist ein eingetragenes Baudenkmal oder befindet sich im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichs-, Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung;
- seitens der Bauaufsichtsbehörde bestehen Auflagen zur Bauteilgestaltung, welche sich auf den U-/ U<sub>w</sub>-/ U<sub>d</sub>-Wert auswirken;
- die Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur vorgesehenen Maßnahme liegt vor.

Es ist die nach den Auflagen des Denkmalschutzes oder die nach den Vorgaben zum Schutz der erhaltenswerten Bausubstanz maximal mögliche Dämmung einzubauen. Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:

- Außenwand: U-Wert 0,45 W/m<sup>2</sup>K
- Fenster: U<sub>w</sub>-Wert 1,40 W/m<sup>2</sup>K
- Dach: Die maximal mögliche Dämmschichtdicke (Sparrentiefe) wird mit einem Dämmstoff mindestens der Wärmeleitfähigkeitsstufe 035 ausgefüllt.

Die Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- für Maßnahmen im Bereich von Baudenkmalen und Gebäuden in Denkmalbereichen ist die Schlussabnahme durch die Untere Denkmalbehörde zu belegen;
- für Maßnahmen im Bereich von satzungsgeschützten Gebäuden ist die satzungskonforme Ausführung durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu belegen.

**Förderung:**

Es gelten die unter Punkt 6.2 und 6.3 genannten Fördersätze.

**6.5 Optimierung von Heizungsanlagen (bei Bestandsbauten)**

Es werden der hydraulische Abgleich von Pumpenwarmwasserheizungen, der Austausch von Heizungsumwälzpumpen und der Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen im Bereich bestehender Heizungsanlagen gefördert, welche nachweislich mindestens ein Jahr im Betrieb sind. Sofern die Heizungsoptimierung zusammen mit einem Austausch von wesentlichen Komponenten wie Wärmeerzeuger (Heizkessel), Heizungsnetz, Heizkörper erfolgt, ist diese nicht dem Bestand zuzuordnen. Der Austausch von Heizungsanlagen wird nicht gefördert.

**6.5.1 Hydraulischer Abgleich einer Heizungsanlage im Bestand**

**Anforderung:**

Gefördert wird ein fachgerechter hydraulischer Abgleich mit folgenden Arbeitsschritten:

- Abschätzung/Berechnung der Heizlast;

- Ermittlung der maximal benötigten Heizwassermassenströme;
- Abschätzung/Berechnung der Druckverluste;
- Auswahl der Thermostatventile;
- Auslegung der Umwälzpumpe;
- Anpassung der Heizungsregelung;
- Einstellung und Dokumentation aller ermittelten Werte.

Es sind alle mit dem hydraulischen Abgleich im Zusammenhang stehenden Leistungen mit zugeordneten Arbeitsstunden eindeutig und von anderen Leistungen (Austausch Thermostatventile/-köpfe, etc.) getrennt auszuweisen. Sofern einzelne Leistungen im Vorfeld zur Angebotsabgabe durchgeführt wurden (z.B. Abschätzung der Heizlast) können diese nicht nachträglich gefördert werden.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Durchführung des hydraulischen Abgleichs bestätigt und entsprechend dokumentiert hat. Dabei müssen die Arbeitsschritte mit entsprechenden Angaben zur neuen Einstellung der Vorlauftemperatur, Pumpe etc. belegt werden.

#### Förderung:

Die Förderung beträgt:

- 20 % der Bruttokosten gemäß der Schlussrechnung

#### **6.5.2 Austausch von Heizungsumwälzpumpen einer Heizungszentrale im Bestand**

##### Anforderung:

Gefördert werden ausschließlich Pumpen mit einem Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,20 nach der EU-Richtlinie für Energie verbrauchende bzw. Energiebezogene Produkte, die nach dem Wirkprinzip des Drehstrom-Synchronmotors mit Permanentmagnet-Rotor funktionieren. Sofern der Austausch von Brauchwasserpumpen beantragt wird, sind diese nur dann förderfähig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie in das Heizungssystem eingebunden sind.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung der alten Pumpe(n) bestätigt hat.

#### Förderung:

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Bruttokosten (Montage- und Produktkosten) pro ausgetauschte Umwälzpumpe gemäß der Schlussrechnung.

#### **6.5.3 Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen im Bestand**

##### Anforderung:

Gefördert wird der Einbau von voreinstellbaren Thermostatventilen sowie mechanisch und elektronisch gesteuerten Thermostatköpfen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Voreinstellbare Thermostatventile weisen das Prüfzeichen „Keymark“ auf;
- mechanisch gesteuerte Thermostatköpfe weisen das TELL Thermostatic Efficiency Label der Stufe „I“ auf bzw. sind nach dem

Energie-Effizienz-Index EEI kleiner/gleich 0,50 klassifiziert;

- elektronisch gesteuerte Thermostatköpfe verfügen über eine Temperaturanzeige (Display), Programmierfunktionen zum Einstellen von Raumtemperatur und Betriebszeit, eine automatische Funktion für das Schließen des Heizkörperventils bei Fensterlüftung und sind auch manuell bedienbar.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung der alten Thermostatventile/-köpfe bestätigt hat.

Alternativ können für den Austausch der Thermostatköpfe Kopien der Kaufquittungen sowie die ausgebauten alten Thermostatköpfe eingereicht werden. Der Austausch der Thermostatköpfe kann abweichend von Punkt 6 der Richtlinie in Eigenleistung erfolgen.

#### Förderung:

Die Förderung beträgt:

- € 10 pro Thermostatventil oder Thermostatkopf
- Bei gleichzeitigem Austausch von Thermostatventil und zugeordnetem Thermostatkopf erhöht sich die Förderung auf € 15

#### **6.6 Optimierung der dezentralen Warmwasserbereitung (bei Bestandsbauten)**

##### Anforderung

Gefördert wird der Einbau vollelektronisch geregelter Durchlauferhitzer mit einer Leistung bis 30 kW, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Einbau erfolgt als Ersatz für hydraulische Durchlauferhitzer;
- eine Darstellung des Wasser- und Energieverbrauchs ist durch eine Verbrauchsanzeige am Gerät oder über angeschlossene Geräte wie Smartphone oder Tablet möglich und
- die eingebauten Durchlauferhitzer weisen mindestens die Energieeffizienzklasse „A“ auf.

Bei einer vollelektronischen Regelung kann auch bei hohem Wasserbedarf durch leichte Drosselung der Wassermenge die gewünschte Wassertemperatur gehalten werden. Dies ist gegenüber elektronisch geregelten Durchlauferhitzern noch effizienter und bietet einen zusätzlichen Komfort.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung des/der alten Durchlauferhitzer/s bestätigt hat.

#### Förderung

Die Förderung beträgt:

- 30 % der Bruttokosten (Montage- und Produktkosten) pro ausgetauschten Durchlauferhitzer gemäß der Schlussrechnung.

#### **6.7 Einbau von Infrarotheizungen (bei Bestandsbauten)**

##### Anforderung

Gefördert wird der Einbau von Infrarotheizungen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Einbau erfolgt als Ersatz für eine Öl- oder Nachtspeicherheizung;
- der Betrieb erfolgt durch den Bezug von 100% zertifiziertem Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Stromlabel, TÜV-Nord-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat) oder über eine Photovoltaik-Anlage mit entsprechender Leistung;
- der spezifische Heizwärmebedarf des Gebäudes q<sub>h</sub> beträgt maximal 50 kWh/m<sup>2</sup>a.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung der ausgebauten Heizungsanlage bestätigt hat. Die Entsorgung von Nachspeicheröfen ist von zugelassenen Fachfirmen nach TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) auszuführen.

#### Förderung

Die Förderung beträgt:

- 30 % der Bruttokosten (Montage-, Produkt- und Entsorgungskosten) gemäß der Schlussrechnung.

#### **6.8 Bonus für energetische Sanierungsprojekte (bei Bestandsbauten)**

##### Anforderung:

Wenn es bei einer Immobilie im Zuge einer energetischen Sanierung zu sehr hohen Energieeinsparungen kommt, welche zum Effizienzhaus 70- oder 55-Standard der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) führen, so wird dies zusätzlich honoriert. Voraussetzung ist, dass für mindestens eine der Sanierungsmaßnahmen aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ein Antrag bewilligt wurde.

Der durch die Sanierung erreichte energetische Standard ist mit nachfolgenden Unterlagen zu belegen:

- Berechnung Jahres-Primärenergiebedarf (gemäß EnEV\*),
- Berechnung Transmissionswärmeverlust HT\* (gemäß EnEV\*, bezogen auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche),
- Kopie Bauabnahme oder Abschlussbericht über die Prüfung der Bauausführung als Bestandteil der baubegleitenden Qualitätssicherung;
- Nachweis über die Durchführung einer Luftdichtemessung durch eine qualifizierte Fachkraft.

\* Nach Inkrafttreten erfolgt die Berechnung nach den entsprechenden Vorgaben des GebäudeEnergiegesetzes GEG in gültiger Fassung.

Alternativ werden auch die Förderbewilligung der KfW zum Effizienzhaus 70- oder 55-Standard, welche durch die Gewährung eines (Tilgungs-) Zuschusses erfolgt oder die

Zertifizierung mit dem dena-Gütesiegel „Effizienzhaus 70“ oder „Effizienzhaus 55“ als Nachweis anerkannt.

**Förderung:**

Der Bonus beträgt:

- KFW-Effizienzhaus 70- Standard: € 2.500
- KFW-Effizienzhaus 55-Standard: € 5.000

**6.9 Neuanschluss an die Fernwärme (bei Bestands- und Neubauten)**

**Anforderung:**

Gefördert wird der Neuanschluss an die Fernwärme innerhalb des Stadtgebietes. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein bestandskräftiger Bebauungsplan für das Gebäude einen Anschluss an das Fernwärmenetz vorschreibt.

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die Kopie(n) der vollständigen Rechnung(en) zur Herstellung des Hausanschlusses und dem Einbau der Fernwärmeübergabestation vorzulegen. Dabei muss die Nennleistung des Hausanschlusses und der Fernwärmeübergabestation belegt werden.

**Förderung:**

Die Förderung beträgt nach der Anschluss-Wärmeleistung für Wärmeübergabestationen und Hausanschlüsse:

- bis 25 kW € 4.000
- über 25 bis 50 kW € 3.750
- über 50 kW € 3.500

Die Fördersumme erhöht sich:

- für den Einbau einer Fernwärme-Etagenheizung: um € 500 je Etagenheizung
- für Entfernungen vom Netz zur Übergabestation über 10 bis 25 Meter: um € 500
- für Entfernungen vom Netz zur Übergabestation über 25 Meter: um € 1.000

**6.10 Technischen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (bei Bestands- und Neubauten)**

Über das Düsseldorfer Solarpotentialkataster kann unter [www.duesseldorf.de/solkataster](http://www.duesseldorf.de/solkataster) das Potential eines Gebäudes für eine thermische Solaranlage bzw. eine Photovoltaik-Anlage eingeschätzt werden.

**6.10.1 Thermische Solaranlagen**

**Anforderung:**

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung. Solaranlagen die ganz der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Anforderung für Anlagen zur Warmwasserbereitung

Bezogen auf den nachgewiesenen Nutzenergiebedarf Warmwasserbereitung Q<sub>w</sub> beträgt der solare Mindestdeckungsanteil:

- Für Gebäude mit 1 u. 2 Wohneinheiten (WE) / Nutzungseinheiten ( NE) 50%
- Für Gebäude ab 3 WE/NE 30%
- Für Gebäude ab 6 WE/NE 20%

*Zusätzliche Anforderung für Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung*  
Bezogen auf den nachgewiesenen Nutzenergiebedarf Heizung Q<sub>h</sub> beträgt der solare Deckungsanteil mindestens:

- Für alle Gebäudetypen: 8%

Die solaren Deckungsanteile sind durch computergestützte Berechnung mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummen des Solarertrags (in Kilowattstunden) zu belegen. Bei Anlagen mit Heizungsunterstützung gilt: Für die Monate Juni, Juli und August werden nur die der Warmwasserbereitung zurechenbaren Wärmeerträge angerechnet, für „Heizung“ ausgewiesene Wärmeerträge bleiben in diesen Monaten unberücksichtigt.

*Es wird der Einbau folgender Komponenten vorausgesetzt:*

- Kollektoren mit gültigem Prüfzeichen „Solar Keymark“;
- Solarkreis einschließlich Solarstation und Regelung;
- von der Solaranlage beladenen Warmwasser-, Puffer- oder Kombispeicher;
- Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät bzw. entsprechende in das Regelgerät integrierte Funktionen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der thermischen Solaranlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

**Förderung:**

Die Förderung beträgt für Solarthermie-Anlagen zur Warmwasserbereitung:  
für Gebäude mit 1 und 2 WE/NE: € 1.000 pro Gebäude und Anlage  
für alle anderen Gebäudetypen: € 150 pro m<sup>2</sup> für die ersten 20 m<sup>2</sup> Absorberfläche  
€ 100,- für jeden m<sup>2</sup> über 20 m<sup>2</sup> Absorberfläche

*Die Förderung beträgt für Solarthermie-Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung:*

- für alle Gebäudetypen: € 200 pro m<sup>2</sup> für die ersten 20 m<sup>2</sup> Absorberfläche
- € 120,- für jeden m<sup>2</sup> über 20 m<sup>2</sup> Absorberfläche

Unter folgenden Voraussetzungen verringert sich die Fördersumme je um 20 %:

- Mindestens eine der vorausgesetzten Komponenten war bei Antragstellung bereits eingebaut oder zum Einbau beauftragt.
- Die Solaranlage dient teilweise der Schwimmbadbeheizung.

Bei Verwendung von Vakuumröhrenkollektoren erhöht sich die Fördersumme pauschal um 25 Prozent. Der maximale Fördersatz beträgt 20% der Brutto-Investitionskosten.

**6.10.2 Photovoltaik-Anlagen**

**Anforderung:**

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)- Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 Kilowattpeak (kWp), wenn folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Es werden PV-Module verwendet, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215/EN 61215 bzw. IEC 61646/EN 61646 und SLK II/EN 61730 bestätigt werden.
- Die technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2017 werden eingehalten (Vorrichtung zur Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung oder technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung).
- Bei steckerfertigen PV-Anlagen werden die Vorgaben des Netzbetreibers zur Messtechnik eingehalten.

Bei PV-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern (MFH) wird darüber hinaus die Anpassung der Stromverteilung zur Integration der für Mieterstrommodelle erforderlichen intelligenten Messtechnik gefördert.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der PV- Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird (Inbetriebsetzungsprotokoll zur Übergabe an den Netzbetreiber).

Bei steckerfertigen PV-Anlagen kann die Installation der Module auf dem Balkon abweichend von Punkt 6 der Richtlinie in Eigenleistung erbracht werden.

**Förderung:**

- Die Förderung beträgt für PV-Anlagen:
- für Anlagen bis 1 kWp: pauschal € 500;
  - für Anlagen größer 1 bis 5 kWp: pauschal € 1.000;
  - für Anlagen größer 5 bis 10 kWp: pauschal € 1.500;
  - für Anlagen größer 10 bis 30 kWp: 7,5 % der anrechenbaren Brutto-Investitionskosten.

*Die Förderung beträgt für die Integration intelligenter Messtechnik bei PV-Anlagen in MFH:*

40 % der anrechenbaren Brutto-Investitionskosten (Produkt- und Installationskosten für Elektroverteilung und Messtechnik einschließlich ggf. erforderlicher Schlitz-, Stemm-, Putz-, Abkastungsarbeiten) – maximal jedoch € 4.000 pro Förderantrag.

**6.10.3 Speichersysteme für Photovoltaik-Anlagen**

**Anforderung:**

Gefördert wird die Neuinstallation von stationären Batteriespeichersystemen in Kombination mit erstmalig errichteten und bestehenden PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 30 kWp und Inbetriebnahmedatum nach dem 31.03.2012. Die Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt darf maximal 50 % der installierten Leistung betragen.

Die Förderung setzt das Vorhandensein folgender technischer Komponenten voraus:

- Speichertechnik auf Basis von Lithium-Ionen-Batterien mit einer Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 10 Jahren;
- Energiezähler zur Erfassung relevanter Messgrößen;

- Batteriewechselrichter bei elektrischer Einbindung des Speichersystems nach dem Wechselrichter der Solaranlage (AC- Kopplung).

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird. Alternativ wird der so genannte „PV-Speicherpass“ als Nachweis anerkannt.

([www.photovoltaiik-anlagenpass.de](http://www.photovoltaiik-anlagenpass.de))

#### Förderung:

Die Förderung beträgt:

- 20 % der anrechenbaren Brutto-Investitionskosten für den Einbau eines Batteriespeichersystems (einschließlich Gerätekosten). Für jede bestehende und erstmalig errichtete PV- Anlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Speichersystem begrenzt.

### 6.11 Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (bei Bestands- und Neubauten)

#### Anforderung:

Zum Zweck der kontrollierten (Wohn-)Raumlüftung werden zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung gefördert, welche folgende Anforderungen erfüllen:

- Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt); alternativ ist die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Brandschutz, etc.) durch die Bescheinigung eines Unternehmers oder Sachverständigen nachzuweisen;
- Wärmerückgewinnung (WRG) größer 80 %;
- Schalldruckpegel der Lüftungsanlage im Wohn-/Schlafbereich maximal 30 dB(A);
- Energieeffizienzklasse „A“ und besser.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die fachgerechte Planung und Ausführung der Lüftungsanlage sowie die sichere Installation nach den anerkannten Regeln der Technik durch einen geeigneten Fachbetrieb bescheinigt wird.

#### Förderung:

Die Förderung beträgt:

- für dezentrale Lüftungsanlagen 15 % der Brutto-Gerätekosten;
- für zentrale Lüftungsanlagen in Gebäuden mit 1 und 2 Nutzungseinheiten pauschal € 1.200 und für alle anderen Gebäudetypen € 800 pro Nutzungseinheit.

### 6.12 Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung (bei Bestands- und Neubauten)

#### Anforderung:

Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen und von Wärmepumpen.

Die Förderung ist jeweils grundsätzlich ausgeschlossen

- bei Anlagen in Gebäuden, die an die Nah- oder Fernwärmeversorgung angeschlossen sind oder werden sollen oder
- wenn das Objekt im gemäß der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte ausgewiesenen Fernwärme-Vorranggebiet liegt. Bescheinigt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, dass im Fernwärme-Vorranggebiet das Objekt in den nächsten drei Jahren keinen Fernwärmeanschluss erhalten kann, so kann die Anlage dennoch gefördert werden.
- bei Anlagen die vollständig der Schwimmbadwasser-Heizung dienen.

Bei Anlagen, die teilweise der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, verringern sich die nachfolgend genannten Fördersummen je um 20 %.

#### 6.12.1 Kraft-Wärme-Kopplung/Blockheizkraftwerk (BHKW)

##### Anforderung

Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen (einschl. Spitzenlastkessel) mit einer Leistung bis 50 kWel, welche folgenden Anforderungen erfüllen:

- Gesamtwirkungsgrad mindestens 85% (bezogen auf den Brennstoffeinsatz);
- Energieeffizienzklasse „A+“ oder besser.
- Wenn die in der KWK- Anlage erzeugte Wärme zu mehr als 70% für die Bereitstellung von Raumwärme genutzt wird, so darf der maximale spezifische Heizwärmebedarf des Gebäudes qh 160 kWh/m<sup>2</sup>a nicht übersteigen.

Die Maßnahme wird nur gefördert, wenn der erzeugte Strom bzw. die daraus resultierende Einspeisevergütung nachweislich den Bewohnerinnen und Bewohnern des Gebäudes zu Gute kommt.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Blockheizkraftanlage/n gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

#### Förderung:

Die Förderung beträgt pro Anlage nach der installierten elektrischen Nennleistung,

- bis max. Leistung 4 kWel € 1.500 pro kWel
- über 4 kWel bis 6 kWel € 6.000 + € 1.000 pro kWel über 4 kWel.
- über 6 kWel bis 12 kWel € 8.000 + € 300 pro kWel über 6 kWel.
- über 12 kWel bis 25 kWel € 9.800 + € 150 pro kWel über 12 kWel.
- über 25 kWel bis 50 kWel € 11.750 + € 75 pro kWel über 25 kWel.

#### 6.12.2 Förderung von Wärmepumpen

##### Anforderung:

Gefördert wird der erstmalige Einbau von Wärmepumpen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Bei Sole/Wasser-Wärmepumpen:

- Maximale Bohrtiefe 70 Meter;
- die Entnahme der geothermischen Wärme erfolgt über Sonden (Anlagen mit Erdkollektoren sind von der Förderung ausgeschlossen);
- die Genehmigung der Unteren Umwelt-schutzbehörde zur Sondenbohrung liegt vor;
- der spezifische Heizwärmebedarf des Gebäudes qh beträgt maximal 120 kWh/m<sup>2</sup>a.

Bei Luft-Wasser- Wärmepumpen:

- Der Betrieb erfolgt durch den Bezug von 100% zertifizierten Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Stromlabel, TÜV-Nord-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat) oder über eine Photovoltaik-Anlage mit entsprechender Leistung;
- die Immissionsrichtwerte gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden eingehalten;
- der spezifische Heizwärmebedarf des Gebäudes qh beträgt maximal 100 kWh/m<sup>2</sup>a.

Die Förderung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen (Grundwasser-Wärmepumpen) und Hybrid-Wärmepumpen kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gemäß Richtlinie Punkt 7 geprüft werden.

Unter [www.geothermie.nrw.de](http://www.geothermie.nrw.de) kann über den Standortcheck des Geologischen Dienstes NRW das geothermische Potential eines Untergrundes eingeschätzt werden.

Für eine Förderung müssen Wärmepumpen zudem folgende Eigenschaften aufweisen:

- die Jahresarbeitszahl JAZ entspricht den Vorgaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA);
- der Coefficient of Performance (COP)-Wert entspricht den Vorgaben des BAFA, entsprechende Anlagen sind seitens BAFA als „Wärmepumpe mit Prüfnachweis“ gelistet;
- Energieeffizienzklasse „A+“ und besser;
- ein hydraulischer Abgleich wird durchgeführt.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Wärmepumpenanlage/n gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

#### Förderung:

Die Förderung beträgt:

- pro Anlage nach der installierten Nennwärmeleistung:
- bis 25 kW € 3.000
  - über 25 bis 50 kW € 3.500
  - über 50 kW € 4.000

### 6.13 Innovative Sondermaßnahmen (bei Bestands- und Neubauten)

#### Anforderung:

Vorhaben, welche nicht unter Punkt 2 beschrieben werden, können unter folgenden Voraussetzungen als innovative Sondermaßnahme gefördert werden:



- Es wird ein hohes Maß an Energieeinsparung über gesetzliche Anforderungen hinaus erreicht und
- eine aussagekräftige Beschreibung der Maßnahme einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsberechnung (Gegenüberstellung von Kosten und Erträgen) wird eingereicht.

Beispiele für innovative Sondermaßnahmen sind der Bau von Plus-Energie-Häusern, der Einbau transparenter Wärmedämmung oder die Umsetzung innovativer Energiekonzepte (z.B. Anlagen mit Langzeitspeichern)

**Förderung:**

Die Fördersumme wird in Anlehnung an die Förderung thematisch vergleichbarer Fördergegenstände ermittelt.

**6.14 Wand-Ladestation für Elektroautos (bei Bestands- und Neubauten)**

**Anforderung:**

Zum Laden eines Elektroautos können Wand-Ladestationen (Wallboxen) genutzt werden. Die Kosten für Erwerb und Installation einer Ladestation können gefördert werden, wenn folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Im Besitz der Antragstellerin, des Antragstellers befindet sich ein Elektroauto der EG-Fahrzeugklasse Klasse M1 und N1 oder wurde rechtsverbindlich bestellt bzw. geleast, zugelassen sind Automobile mit reinem Elektroantrieb und Plug-In-Hybridantrieb;
- der Betrieb erfolgt über eine Photovoltaik-Anlage mit mindestens 6 kWp Leistung inkl. Stromspeicher oder durch den Bezug von 100% zertifizierten Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Stromlabel, TÜV-Nord-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat).

Wand-Ladestationen mit einer Bemessungsleistung über 3,6 kVA sind beim Energieversorger anzumelden. Das entsprechende Online-Formular ist unter <https://www.netz-duesseldorf.de/de/netzanschluss/ladeinfrastrukturfuere-mobilitaet/elektrofahrzeugeformularseite.php> hinterlegt.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Wand-Ladestation gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

**Förderung:**

*Die Förderung beträgt:*

50 % der Anschluss- und Gerätekosten. Die maximale Förderung pro installierte Ladestation beträgt 1.000 Euro.

**6.15 Passivhäuser (bei Neubauten)**

**Anforderung:**

Gefördert werden Gebäude in Passivhausbauweise, welche folgende Vorgaben erfüllen:

- Für das Bauvorhaben wurde eine Baugenehmigung erteilt.
- Das Bauvorhaben wurde durch ein vom Passivhaus-Institut zugelassenes Büro als Passivhaus zertifiziert\*.

- Es werden keine Baustoffe verwendet, welche gemäß Punkt 5 der Richtlinie ausgeschlossen werden. Fenster mit Rahmen aus Import-/Tropenhölzern ohne belegte FSC-/PEFC-Zertifizierung sowie Rahmen aus Polyvinylchlorid (PVC) ohne belegten Recyclat-Anteil von mindestens 55 % führen zu einem Ausschluss der Förderung.

\* Informationen zu Passivhaus-Zertifizierung und akkreditierten Gebäude-Zertifizierern sind unter [www.passiv.de](http://www.passiv.de) zu finden.

**Förderung:**

*Die Förderung beträgt:*

- € 45 je Quadratmeter Wohn- bzw. beheizte Nutzfläche, maximal € 4.500 je Nutzungseinheit.

Darüber hinaus können Komponenten der Gebäudetechnik wie Fernwärme-Neuanschluss, Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sowie Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung gemäß den Vorgaben unter den Punkten 6.9, 6.10 und 6.12 der Richtlinie zusätzlich gefördert werden. Die Förderung ist mit den dafür vorgesehenen Antragsformularen zu beantragen. Die zusätzliche Förderung einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ist nicht möglich, da diese eine der grundlegenden Qualitätsanforderungen eines Passivhauses darstellt.

**7. Einzelfallentscheidung**

Das Umweltamt behält sich vor, bei Maßnahmen, die aufgrund spezieller Randbedingungen nicht in die vorgegebene Fördersystematik passen, zugunsten von klimaschützenden Effekten abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen. Diese sind begrenzt auf Förderungen bis zu einer Höhe von max. 8.000 Euro pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Maßnahmensumme und dürfen dem Grundgedanken der Förderrichtlinie nicht entgegenstehen. Die Prüfkriterien werden im Einzelfall festgelegt.

**8. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist**

Nach Abschluss und Abrechnung des Vorhabens wird der Auszahlungsantrag gestellt. Sofern der Antrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag zur Auszahlung geprüft. Im Falle einer positiven Prüfung erfolgt die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel. Das Prüfergebnis wird mit förmlichem Bescheid bekannt gegeben.

Maßgebend für die Bewertung der Förderfähigkeit und die Berechnung der Zuschüsse sind die Angaben der technischen Beschreibungen, der Fachunternehmerbescheinigungen sowie der Schlussrechnungen. Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen.

Der Auszahlungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen und einschließlich

der erforderlichen Anlagen beim Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf einzureichen. Der Auszahlungsantrag gilt nur in Verbindung mit einem vorausgegangenen Förderantrag. Die erforderlichen Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ist auf maximal 50 % der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt. Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 100.000 Euro pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Jahr festgesetzt.

Die mit den Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietschuldig umgelegt werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

**9. Kumulierbarkeit der Fördermittel**

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50% der Gesamtkosten überschritten wird. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

**10. Erstattung der Fördermittel**

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzahlen, wenn von ihr bzw. ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50% der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ kombiniert werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Düsseldorf ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

**11. Ausschluss des Rechtsanspruchs**

Bei dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließ-

lich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushalts-sicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

**12. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie**

Diese Förderrichtlinie tritt am 16.05.2020 in Kraft.

Sie ist für die ab dem 16.05.2020 eingegangenen Anträge anzuwenden.

Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen werden.

Die allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Düsseldorf gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt.

**Anlage zur Förderrichtlinie**

**Karte: Umrandeter Bereich innerhalb des Stadtgebietes: Fernwärme-Vorranggebiet (Punkt 6.12)**

